

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgermeister	Datum: 23.02.2022	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3	Bezeichnung der Vorlage: Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung		Datum: 22.03.2022
Vorlage-Nr: VO/0053/22			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	05.04.2022	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung gelten die Bestimmungen nach § 82 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Die Stadt unterliegt in dieser Zeit Beschränkungen, muss jedoch die Geschäftstätigkeit und die Verwaltungsarbeit im Sinne der Aufgabenerfüllung fortlaufend erledigen.

Der Bürgermeister hat deshalb im Zusammenwirken mit der Kämmerin gesonderte haushaltswirtschaftliche Regelungen (schriftliche Dienstanweisung) als Ersatz für die fehlende Haushaltssatzung mit Anlagen erlassen.

Die örtliche Dienstanweisung über die vorläufige Haushaltsführung ist dem Rat der Gemeinde zur Kenntnis zu geben. Der Aufsichtsbehörde ist die Dienstanweisung am 25.02.2022 zur Kenntnis übersandt worden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung zur Kenntnis.

Anlage/n:

Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Kühlen Kämmerin

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Dienstanweisung

über die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2022

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	1
2. Zweck	1
3. Geltungsbereich.....	1
4. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Regelungen	2
5. Regelungen im Einzelnen	2
6. Weitere Bestimmungen.....	3
7. Schlussbestimmung.....	3

1. Rechtsgrundlage

Für das Haushaltsjahr 2022 konnte eine Haushaltssatzung bislang nicht beschlossen werden. Zur Regelung der vorläufigen Haushaltsführung wird daher ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 82 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) diese Dienstanweisung erlassen.

2. Zweck

Durch diese Dienstanweisung wird die vorläufige Haushaltsführung so gestaltet, dass dem Ziel und Zweck der vorläufigen Haushaltsführung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Genüge getan wird.

Die Haushaltsführung ohne Haushaltssatzung bedingt, dass die gemeindliche Haushaltswirtschaft nur in einem beschränkten Umfang ausgeführt werden darf, so dass die Festsetzung von einschränkenden Bewirtschaftungsregelungen erforderlich ist.

Sollten sich bei der Anwendung dieser Anweisung Zweifel oder Unklarheiten ergeben, ist eine Entscheidung der Kämmerin herbei zu führen.

3. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Diese Dienstanweisung gilt für alle Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2022 und ist bei jeder Auftragsvergabe bzw. vertraglichen Vereinbarung zu berücksichtigen. Die Unabweisbarkeit ist bereits vor der Bestellung/ Beauftragung zu prüfen. Die Bestimmungen gelten für alle städtischen Einrichtungen.

Bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung gilt diese Dienstanweisung. Ziel ist es, die vorläufige Haushaltsführung baldmöglichst zu beenden.

4. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Regelungen

Gem. § 82 Abs. 1 GO NRW darf die Stadt ausschließlich

- Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie **rechtlich verpflichtet** ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben **unaufschiebbar** sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen **vorgesehen waren, fortsetzen**

Generell darf in den städtischen Einrichtungen nur die Ausstattung mit Personal, Betriebsmitteln und Gerät weitergeführt werden, die zwingend zur Erhaltung der Einrichtungen, bzw. zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

Zuschüsse an Dritte dürfen nicht ausbezahlt werden, es sei denn, sie sind vertraglich vereinbart.

Die Aufnahme von Investitionskrediten ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung aufgrund der gesetzlichen Regelungen in § 82 Abs. 2 GO NRW nur unter bestimmten Bedingungen und in beschränktem Umfang möglich.

Gem. § 89 GO NRW darf die Stadt Liquiditätskredite bis zum Höchstbetrag der Haushaltssatzung 2021 aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

5. Regelungen im Einzelnen

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschriften kann die Haushaltsbewirtschaftung nicht in vollem Umfang erfolgen, so dass die folgenden Anweisungen zwingend zu berücksichtigen sind:

- Eine **rechtliche (vertragliche oder gesetzliche) Verpflichtung** für Aufwendungen und Auszahlungen muss bereits **vor** Beginn des Haushaltsjahres entstanden sein oder auf einem Gesetz beruhen. Insbesondere dürfen keine **neuen** rechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden. Ausnahmen bilden Maßnahmen (konsumtiv oder investiv), die zur Abwehr von Gefahr im Verzug durchgeführt werden müssen.

Noch nicht begonnene **investive Maßnahmen** (dies gilt auch für Ermächtigungsübertragungen) sind zurück zu stellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Die Bereitstellung von Mitteln für die Planungsphase oder eine bereits abgeschlossene Planung erfüllt nicht unbedingt die Voraussetzung, dass eine Maßnahme fortgeführt bzw. begonnen werden darf. Im Zweifelsfall entscheidet die Kämmerin. In besonderen Fällen entscheidet sie nach vorheriger Absprache mit dem Bürgermeister.

Für Personalangelegenheiten gelten folgende Vorgaben:

- Keine Besetzung von neuen Stellen, die bislang noch nicht besetzt waren, es sei denn diese sind zu 100 % drittfinanziert. Hier ist zu beachten, dass i. d. R. bei Förderprogrammen eine zeitliche Befristung vorgegeben ist, die auf das Anstellungsverhältnis zu übertragen ist.
- Stellennachbesetzung z.B. wegen Eintritts in den Ruhestand nur, wenn sonst der Dienstbetrieb nicht aufrechterhalten werden kann. Eine vorherige Zustimmung des Verwaltungsvorstandes ist notwendig.
- Keine Beförderung von Beamten
- Keine Übertragung von höher zu bewertenden Tätigkeiten (Beschäftigte)
- Keine Gewährung von Leistungsprämien (z. B. LOB für Beamten)

- Unter die **Weiterführung notwendiger Aufgaben** fällt insbesondere die **unaufschiebbare** Fortführung von bestehenden gemeindlichen Einrichtungen und Aufgaben.

Es sind ausschließlich jene Maßnahmen gestattet, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger zwingend notwendig sind. Als unaufschiebbar sind dabei regelmäßig Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen, wenn diese so eilbedürftig sind, dass eine weitere Verschiebung – bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der Haushaltssatzung (31.10.22) – nicht vertretbar ist.

- **Freiwillige Leistungen** ohne vertragliche Verpflichtung dürfen nicht geleistet werden. Die Stadt darf sich nicht vertraglich zu neuen freiwilligen Leistungen verpflichten.
- **Neue** eingeplante Ansätze für konsumtive Aufwendungen und **investive Auszahlung außerhalb des pflichtigen Bereichs** dürfen grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Maßnahmen/Programme, die nicht zur Bestandserhaltung notwendig sind, sondern der Erweiterung dienen, ohne bereits in einem vorangegangenen Haushaltsplan beschlossen zu sein oder auf rechtlichen Verpflichtungen zu beruhen, dürfen nicht angefangen werden. Begründete Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Kämmerin möglich.

6. Weitere Bestimmungen

In der vorläufigen Haushaltsführung ist es zulässig, Projekte, in denen auch freiwillige Leistungen enthalten sind, vorzubereiten, damit es später nicht zu weiteren Zeitverzügen kommt.

Weiterhin sollen auch geplante, jedoch nach § 82 GO NRW zunächst unzulässige Aufträge weitestgehend vorbereitet werden und können dem Rechnungsprüfungsamt auch schon zur Prüfung vorgelegt werden. Mit Beendigung der haushaltslosen Zeit, könnten diese Aufträge dann sofort ausgeschrieben werden.

Sollte die Arbeit ernsthaft und zu großen Anteilen beeinträchtigt sein, ist die Kämmerin zu informieren, um abzuwägen, ob eine Leistung ggfls. doch vorzuziehen ist. Schäden, die durch die Ruhendstellung von Maßnahmen entstehen, sind der Kämmerin vorzulegen. Ggfls. entscheidet sie in Absprache mit dem Bürgermeister und/oder der Kommunalaufsicht, ob Ausnahmen zugelassen werden können.

In Grenzfällen bedarf eine Ausführungsentscheidung einer entsprechenden Begründungsdokumentation. Der Fachbereich bereitet hierzu alle entscheidungsrelevanten Informationen auf.

Dem Rechnungsprüfungsamt wird die Dokumentation vorgelegt.

Neue Förderanträge können nur im Falle einer 100 % Förderquote gestellt werden.

7. Schlussbestimmung

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wegberg, den 23.02.2022

gez.
Michael Stock
Bürgermeister